

# RS Vwgh 2014/8/6 Ra 2014/01/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.08.2014

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art133 Abs4;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2014/05/0004 B 24. Juni 2014 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Dem in § 28 Abs. 3 VwGG normierten Erfordernis, wonach die Revision auch gesondert die Gründe zu enthalten hat, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird, wird insbesondere nicht schon durch nähere Ausführungen zur behaupteten Rechtswidrigkeit der bekämpften Entscheidung oder zu den Rechten, in denen sich der Revisionswerber als verletzt erachtet, Genüge getan (Hinweis B vom 25. März 2014, Ra 2014/04/0001, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RA2014010082.L02

## Im RIS seit

29.09.2014

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)